

Satzung der Gemeinde Sülfeld, Kreis Segeberg

über den Bebauungsplan Nr. 14

Ortsteil Borstel, für das Gebiet „Südlich der Lindenallee und westlich der Alten Poststraße“

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997, in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung sowie nach § 92 der Landesbauordnung (LBO) vom 11.07.1994 wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom *01.02.2001*, folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 14 im Ortsteil Borstel, für das Gebiet: „Südlich der Lindenallee und westlich der Alten Poststraße“ bestehend aus der Planzeichnung und dem Text (Teil B), erlassen:

Teil B - Text

1. Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1, BauGB)

In dem in der Planzeichnung Teil - A- festgesetzten Mischgebiet (MI) ist gem. § 1 Abs. 5 BauNVO die zulässige Nutzung des § 6 Abs. 2 BauNVO Nr. 7 Tankstelle nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

2. Gestalterische Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauGB, § 92 Abs. 4 LBO)

- 2.1 Flachdächer sind nicht zulässig.
- 2.2 Garagen sind hinsichtlich Material und Farbe dem Hauptbaukörper anzupassen, wobei Flachdächer zulässig sind.
- Bei überdachten Stellplätzen (Carports) sind Holzkonstruktionen zulässig.
- 2.4 Holzblockbohlenhäuser und sonstige reine Holzhäuser sind nicht zulässig.

3. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) / Anpflanzgebote (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB) / Erhaltungsgebot (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b)

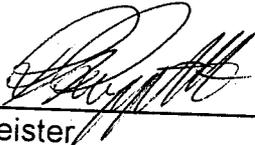
- 3.1 Stellplätze und ihre Zufahrten, die für Gehrechte festgesetzten Flächen und sonstigen Zuwegungen sind in wasserdurchlässiger Form zu befestigen.
- 3.2 Grundstückseinfriedigungen sind als Hecken aus heimischen standortgerechten Laubgehölzen (z. B. Feldahorn, Hainbuche, Weißdorn) mit einer Pflanzdichte von 3 Pflanzen je lfd. Meter zulässig.
- 3.3 Pro 500,-- m² Grundstück ist ein heimischer Baum im Abstand von 1 bis 2 m von der Straßenbegrenzungslinie zu pflanzen und dauernd zu erhalten. Es sind 3x verschulte Hochstämme mit einem Stammumfang von 16-18 cm -gemessen in 1,-- m Höhe über Oberkante Terrain- einzubringen.
- 3.4 Die Bäume, Sträucher und Gewässer, in der Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten.

Die Satzung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Gemeinde Sülfeld



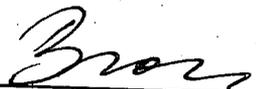
Sülfeld, den 27. Feb. 2001


Bürgermeister

Der Satzungsbeschluß der Gemeinde über den Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 02.03.2001 i.d. (vom Segeberger bis zum Zeitung Nr. 52/1998) ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 Satz 1 Gemeindeordnung (GO) wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 03.03.2001 in Kraft getreten.



Itzstedt, den 05.03.2001


Amtsvorsteher